

Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Ausschuss für Migration, Justiz
und Verbraucherschutz

49. Sitzung am 30. Juni 2023

Ergebnisprotokoll
(zugleich Beschlussprotokoll)
zu den Tagesordnungspunkten 1 und 2
– öffentlicher Sitzungsteil –

Beginn der Sitzung:	10.03 Uhr
Unterbrechung der Sitzung:	11.30 Uhr bis 11.38 Uhr
Ende der Sitzung:	12.53 Uhr

Tagesordnung:**Ergebnis:****II. Fortsetzung der Beratung in öffentlicher Sitzung****1. Punkt 1 der Tagesordnung:**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung der Korruption, zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates und des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates; KOM (2023) 234 endg.

Unterrichtung durch die Landesregierung nach Artikel 67 Abs. 4 LV i. V. m. § 54b GO

– Vorlage 7/5225 –

dazu: – Vorlagen 7/5289/5312/5327/5340/5341/
5346 – Neufassung/5348/5357/5363/5367 –

abgeschlossen

(S. 5 bis 9)

Unterrichtung erfolgt

(S. 5 bis 8)

Kenntnisnahme (vgl. zwischenzeitlich Vorlage 7/5373)

(S. 9)

2. Punkt 2 der Tagesordnung:

Thüringer Gesetz über den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in den Gerichten und Staatsanwaltschaften (ThürIKTGerStG)

Gesetzentwurf der Landesregierung

– Drucksache 7/6771 –

dazu: – Vorlagen 7/4910/4919/4920/5233 –

– Zuschriften 7/2529/2540/2567/2597/2598/
2599/2607/2608/2609/2610/2611/2612/2613/
2614/2615/2617 –

– Kenntnisnahmen 7/875/902/903/910/911/914/
920 –

hier: mündliches Anhörungsverfahren in öffentlicher Sitzung

nicht abgeschlossen

(S. 10 bis 27)

mündliche Anhörung

durchgeführt

(S. 10 bis 27)

Übereinkunft erzielt, Dr. Hinkel, Präsident des Thüringer Oberverwaltungsgerichts – seiner entsprechenden Bitte folgend – auch mündlich anzuhören

(S. 25)

Sitzungsteilnehmer:**Abgeordnete:**

Möller	AfD, Vorsitzender
Beier	DIE LINKE, zeitweise/***, zeitweise
Bilay	DIE LINKE
Dr. Martin-Gehl	DIE LINKE
Plötner	DIE LINKE
Weltzien	DIE LINKE*, zeitweise/**, zeitweise
Schard	CDU
Urbach	CDU*
Zippel	CDU
Braga	AfD
Czuppon	AfD*
Marx	SPD
Henfling	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN*, zeitweise
Wahl	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN*, zeitweise
Baum	Gruppe der FDP

* in Vertretung

** Teilnahme nach § 78 Abs. 1 Satz 2 GO

*** Teilnahme nach § 78 Abs. 1 Satz 2 GO analog

Regierungsvertreter:

Denstädt	Ministerin für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Babeck	Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Langer	Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Dr. Maier	Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Muth	Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Porath	Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Dr. Schroth	Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Weyer	Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Zabold	Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Hausmann	Staatskanzlei

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Dr. Hasse*

* Teilnahme per Videokonferenz

Mitarbeiter/-innen bei Fraktion/Gruppe:

Heucke	DIE LINKE
Steck	DIE LINKE
Grabow	CDU
Claus	AfD
Dietz	SPD
Brenner	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Hohner	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Jakobi	Praktikantin bei der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Schäfer	Praktikant bei der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Pagel	Gruppe der FDP

Anzuhörende zu Tagesordnungspunkt 2

(in der Reihenfolge der Anhörungen):

Dr. Plehn	Thüringer Landesrechenzentrum, TFM
Rahn	Informationstechnischer Dienst, TMMJV
Lenzer	IT-Leitstelle des Thüringer Justizvollzugs, TMMJV
Köster	OSB Alliance – Open Source Business Alliance e. V., Stuttgart
Friedland	Offenes Thüringen, Jena
Dr. Hinkel	Präsident des Thüringer Oberverwaltungs- gerichts

Landtagsverwaltung:

Ruffert	Juristischer Dienst, Ausschusssdienst
Mägdefrau	Plenar- und Ausschussprotokollierung
Enzenberg	Mitarbeiter des Sachgebiets B 3.2 (zu TOP 2)
Baas	Referendar bei der Landtagsverwaltung
Trux	Referendarin bei der Landtagsverwaltung

II. Fortsetzung der Beratung in öffentlicher Sitzung

1. Punkt 1 der Tagesordnung:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung der Korruption, zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates und des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates; KOM (2023) 234 endg.

Unterrichtung durch die Landesregierung nach Artikel 67 Abs. 4 LV i. V. m. § 54b GO

– Vorlage 7/5225 –

dazu: – Vorlagen 7/5289/5312/5327/5340/5341/5346 – Neufassung/5348/5357/5363/5367 –

Ministerin Denstädt führte aus, die Europäische Kommission habe einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung der Korruption vorgelegt. Dieser ziele unter anderem darauf ab, den Rahmenbeschluss 2003/568/JI des Rates zur Bekämpfung der Bestechlichkeit im privaten Sektor und zur Verantwortung juristischer Personen sowie das Übereinkommen von 1997 über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt seien, zu ersetzen. Überdies solle damit die Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Betrugs geändert werden. Zu diesem Gesetzgebungsvorhaben sei aus Sicht der Landesregierung Folgendes auszuführen:

Der Richtlinienvorschlag basiere auf Artikel 83 Abs. 1, Artikel 83 Abs. 2 und Artikel 82 Abs.1d) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Nach Artikel 83 Abs. 1 AEUV könnten das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Richtlinien Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen in Bereichen besonders schwerer Kriminalität festlegen, die aufgrund der Art oder der Auswirkungen der Straftaten oder aufgrund einer besonderen Notwendigkeit, sie auf einer gemeinsamen Grundlage zu bekämpfen, eine grenzüberschreitende Dimension aufweisen würden. Korruption sei als ein solcher Kriminalitätsbereich in Artikel 83 Abs. 1 AEUV ausdrücklich genannt. Aus Artikel 83 Abs. 2 AEUV ergebe sich die Rechtsgrundlage für die Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1371. Danach könnten durch Richtlinien Mindestvorschriften für die Festlegung von Straftaten und Strafen auf dem betreffenden Gebiet festgelegt werden, wenn sich die

Angleichung der strafrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten als unerlässlich für die wirksame Durchführung der Politik der Union auf diesem Gebiet erweise. Artikel 82 Abs. 1d) AEUV bilde die Rechtsgrundlage für Maßnahmen, die die Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden oder entsprechenden Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen der Strafverfolgung sowie des Vollzugs und der Vollstreckung von Entscheidungen, wie zum Beispiel die Annahme gemeinsamer Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit in Strafsachen, erleichtern würden.

Mit dem Richtlinienvorschlag beabsichtige die Kommission eine Aktualisierung des Rechtsrahmens der EU für die Korruptionsbekämpfung. Die erfolgreiche Verhütung und Bekämpfung von Korruption sei sowohl für den Schutz der Werte der EU und der Wirksamkeit der EU-Politik als auch für die Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit und des Vertrauens in die staatlichen Institutionen wichtig. Korruption schade der Gesellschaft, den Demokratien, der Wirtschaft sowie dem Einzelnen und fördere die organisierte Kriminalität.

Ministerin Denstädt stellte fest, die Zielrichtung des Richtlinienvorschlags sei grundsätzlich zu begrüßen. Er diene einer vertiefenden inhaltlichen Erörterung und Auseinandersetzung. Die in den Mitgliedstaaten bestehenden Vorschriften müssten weiterentwickelt werden, damit die EU kohärenter und wirksamer reagieren könne. Es müssten Lücken bei der Durchsetzung auf nationaler Ebene und Hindernisse bei der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden in den verschiedenen Mitgliedstaaten geschlossen werden. Die Behörden in den Mitgliedstaaten stünden vor Herausforderungen, die unter anderem mit der übermäßigen Dauer der Strafverfolgung, kurzen Verjährungsfristen, Vorschriften über Vorrechte und Befreiungen sowie nur begrenzt verfügbaren Ressourcen, Schulungsmöglichkeiten und Ermittlungsbefugnissen verbunden seien. Die Weiterentwicklung solle unter anderem durch die Aufnahme internationaler Standards, die Schließung von Strafbarkeitslücken, die Ahndung von Korruption durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Strafen, die Einführung von Maßnahmen zur Korruptionsprävention und die Erleichterung grenzüberschreitender Zusammenarbeit erfolgen. So enthalte der Richtlinienvorschlag beispielsweise Regelungen zur Strafbarkeit von vorsätzlicher Bestechung, Bestechlichkeit, Veruntreuung und Amtsmissbrauch im öffentlichen und privaten Sektor, zur Strafbarkeit von vorsätzlicher und unerlaubter Einflussnahme, zur Strafbarkeit der Behinderung der Justiz und der Bereicherung durch Korruption, zu Mindeststrafen, Höchststrafen und Verjährungsvorschriften sowie Regelungen zum Schutz von Hinweisgebern und zur Zusammenarbeit der Behörden.

Soweit der Vorschlag Regelungen zu Straftatbeständen enthalte, sei der Bereich des Strafrechts betroffen. Nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG sei das Strafrecht Gegenstand der

konkurrierenden Gesetzgebung. Von dieser Kompetenz habe der Bund im Bereich der Korruption Gebrauch gemacht, unter anderem mit § 108e StGB, §§ 331 bis 334 StGB und § 299 StGB. Soweit die Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung den Bundesländern obliege, sei seit dem Jahr 2019 die Richtlinie zur Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung des Freistaats Thüringen in Kraft. Nach Artikel 5 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union werde die EU nach dem Subsidiaritätsprinzip in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen würden, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf der Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten nicht ausreichend umgesetzt werden könnten und daher wegen ihres Umfangs oder ihre Wirkung besser auf der Ebene der EU erreicht werden sollten.

Das Subsidiaritätsprinzip stehe der vorgeschlagenen Richtlinie nicht entgegen. Korruption sei ein grenzüberschreitendes Problem in der EU. Diesem Problem könne man auch nicht durch bilaterale Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten begegnen, denn diese wären zwischen allen Mitgliedstaaten erforderlich. Wesentliche Unterschiede in den Rechtsordnungen führten zu Ausweichbewegungen in Mitgliedstaaten mit geringerem strafrechtlichen Verfolgungsrisiko. Diese grenzüberschreitenden Ausweichbewegungen könnten die mit den Maßnahmen verfolgten Ziele der EU unterlaufen, sodass die Umsetzung auf der Ebene der EU grundsätzlich geboten erscheine.

Nach § 5 Abs. 4 des Vertrags über die Europäische Union dürften nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das Maß hinausgehen, das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderlich sei. Besonders umfangreiche und detaillierte Regelungen könnten eine Unverhältnismäßigkeit begründen. So sei beispielsweise unter Artikel 2 Nr. 5 des Richtlinienvorschlags eine Gleichstellung von Mandatsträgern mit sonstigen nationalen Beamten vorgesehen. Mandatsträger würden dann von den entsprechenden Strafvorschriften erfasst. Dabei müsse berücksichtigt werden, dass sich das Handeln und die Stellung von Mandatsträgern einerseits und Beamten andererseits grundsätzlich unterscheide. Nach Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 GG und Artikel 53 Abs. 1 ThürVerf seien Abgeordnete Vertreter des Volkes bzw. Vertreter aller Bürger des Landes. Sie seien an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen bzw. verantwortlich. Hieraus ergebe sich der Grundsatz des freien Mandats, welches Abgeordneten Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit garantiere. Diese Stellung habe ein nationaler Beamter nicht. Der Richtlinienvorschlag trage dem insoweit Rechnung, als nach Erwägungsgrund 12 die rechtmäßige Ausübung anerkannter Formen der Interessenvertretung, wie zum Beispiel Lobbyarbeit, vom Tatbestand der unerlaubten Einflussnahme unter Artikel 10 nicht erfasst

werden solle. Die Funktionsfähigkeit der Parlamente würde durch bestehende Immunitätsregeln gewährleistet.

Im Rechtsausschuss des Bundesrats hätten in der am 21. Juni 2023 stattgefundenen Sitzung Anträge, die auf Rügen bezüglich Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit bzw. auf das Fehlen einer Rechtsgrundlage gestützt gewesen seien, die erforderliche Mehrheit nicht gefunden. Unabhängig von der Frage der Verhältnismäßigkeit habe sich der Rechtsausschuss unter anderem mit einem Änderungsantrag von Bayern beschäftigt, der die Bedenken der Gleichstellung von Mandatsträgern und nationalen Beamten aufgreife. Dieser Antrag sei mehrheitlich angenommen worden.

Abg. Baum äußerte unter Verweis auf den eingereichten Antrag der Parl. Gruppe der FDP in Vorlage 7/5357, ihrer Auffassung nach verstoße der hier beratene Richtlinienvorschlag gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Zur Begründung sei zum einen auf die besondere Stellung der Abgeordneten zu verweisen, auf die die Landesregierung im Rahmen ihrer Unterrichtung bereits näher eingegangen sei. Zum anderen sei insoweit Artikel 3 Abs. 3 des Richtlinienvorschlags von Belang, in dem es um die Offenlegung und die Überprüfung des Vermögens von öffentlichen Bediensteten gehe. Aus ihrer Sicht werde die hierzu vorgeschlagene Regelung zu einem hohen bürokratischen Aufwand führen, weshalb deren Verhältnismäßigkeit fraglich sei.

Abg. Henfling entgegnete namens der Koalitionsfraktionen, die von Abg. Baum für die Parl. Gruppe der FDP angeführten und sich aus dem Antrag in Vorlage 7/5357 ergebenden Bedenken teile man nicht. Zu der Thematik „Immunität“ sowie zu der Frage, ob mit dem Richtlinienvorschlag in das freie Mandat eingegriffen würde, habe die Landesregierung im Rahmen ihrer Unterrichtung bereits umfassend ausgeführt. Abg. Henfling sprach sich dafür aus, die Unterrichtung der Landesregierung in Vorlage 7/5225 zur Kenntnis zu nehmen.

Abg. Schard merkte an, nach Auffassung der Fraktion der CDU könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Richtlinienvorschlag gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoße. Mit Blick auf die geplanten Regelungen und die damit verbundenen weitreichenden Eingriffe sollte dies jedenfalls kritisch hinterfragt werden. Abg. Schard erklärte namens seiner Fraktion, dass man sich der Argumentation von Abg. Baum bzw. der Parl. Gruppe der FDP anschließe.

Abg. Braga teilte mit, die Fraktion der AfD sehe Verhältnismäßigkeits- und Subsidiaritätsbedenken. Die dafür maßgeblichen Gründe seien zum Teil schon genannt worden. Nach ihrem Dafürhalten könne der Richtlinienvorschlag unter anderem aufgrund der

Einordnung der Abgeordneten unter die Definition der nationalen Beamten gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen. Zudem werde die besondere Stellung des freien Mandats nicht angemessen berücksichtigt. Außerdem teile seine Fraktion die Subsidiaritätsbedenken, die durch den Bayerischen Landtag geäußert worden seien. Aus ihrer Sicht würde mit den geplanten Regelungen sehr tief in die Kompetenz der Mitgliedstaaten für den Bereich der Strafverfolgung und damit in deren Rechtsordnung eingegriffen; für eine solche Maßnahme der Harmonisierung bestehe keine Notwendigkeit und fehle daher die Rechtsgrundlage. Ferner habe die Kommission die mit den geplanten Regelungen verbundenen Eingriffe in dem Richtlinienvorschlag nicht ausreichend begründet. Seine Fraktion habe einen Antrag zur Beschlussfassung eingereicht, der in Vorlage 7/5367 verteilt worden sei. Ebenso wie der Antrag der Parl. Gruppe der FDP in Vorlage 7/5357 ziele dieser Antrag auf die Geltendmachung von Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsbedenken.

Abg. Henfling stellte heraus, das Subsidiaritätsprinzip wäre nur dann berührt, wenn das Regelungsziel auf der Ebene der Mitgliedstaaten besser umgesetzt werden könnte. Seitens der Landesregierung sei dazu ausgeführt worden, dass Korruption nicht an den Grenzen der Mitgliedstaaten haltmache, was unter anderem auch die jüngsten Vorkommnisse im EU-Parlament verdeutlicht hätten. Da es im Bereich der Korruption zu Ausweichbewegungen in die Mitgliedstaaten kommen könnte, in denen es weniger strenge nationalstaatliche Regelungen zur Korruptionsbekämpfung gebe, sei es dringend geboten, Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung auf der Ebene der EU zu ergreifen. Zudem habe die Unterrichtung der Landesregierung deutlich aufgezeigt, dass die Immunitätsrechte in den Mitgliedstaaten gewahrt blieben und der Tatbestand der unerlaubten Einflussnahme die rechtmäßige Ausübung anerkannter Formen der Interessenvertretung nicht umfassen solle. Aus ihrer Sicht sei es erforderlich, die in Deutschland bestehende Lücke bei den strafrechtlichen Regelungen in Bezug auf Abgeordnete zu schließen. Das könnte mit der Umsetzung der geplanten Richtlinie erreicht werden.

Der Ausschuss beschloss bei Stimmengleichheit, den Antrag der Parl. Gruppe der FDP in Vorlage 7/5357 sowie den Antrag der Fraktion der AfD in Vorlage 7/5367 nicht anzunehmen, mithin keine Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsbedenken geltend zu machen.

Der Ausschuss hat die Unterrichtung der Landesregierung in Vorlage 7/5225 beraten und zur Kenntnis genommen (vgl. zwischenzeitlich Vorlage 7/5373).

Der Tagesordnungspunkt wurde abgeschlossen.

2. Punkt 2 der Tagesordnung:

Thüringer Gesetz über den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in den Gerichten und Staatsanwaltschaften (ThürIKTGerStG)

Gesetzentwurf der Landesregierung

– Drucksache 7/6771 –

dazu: – Vorlagen 7/4910/4919/4920/5233 –

– Zuschriften 7/2529/2540/2567/2597/2598/2599/2607/2608/2609/2610/2611/2612/
2613/2614/2615/2617 –

– Kenntnisnahmen 7/875/902/903/910/911/914/920 –

hier: mündliches Anhörungsverfahren in öffentlicher Sitzung

– **Dr. Plehn, Thüringer Landesrechnungszentrum (TLRZ), TFM, Zuschrift 7/2610**, sprach sich für den vorliegenden Gesetzentwurf in Drucksache 7/6771 aus.

Abg. Baum merkte an, laut der durch das TLRZ eingereichten Stellungnahme sei es bei der Erstellung des Gesetzentwurfs beteiligt gewesen und habe auf Anpassungen hingewirkt. Abg. Baum bat, darzulegen, welche Punkte insoweit von Bedeutung gewesen seien.

Dr. Plehn erklärte, man habe für wichtig erachtet, dass das TLRZ die Hoheit behalte, für das eigene IT-Personal Zugangsberechtigungen festlegen zu können. Damit habe man sich nicht in Widerspruch zu den Anforderungen des Thüringer Oberlandesgerichts bzw. des TMMJV gesetzt, da man an einer gemeinsamen Leistungserbringung arbeite und das Thüringer Oberlandesgericht bzw. die IT-Stelle und das TMMJV die fachliche und strategische Verantwortung bzw. Gesamtverantwortung für ihre eigenen IT-Dienste behielten. Weitere Punkte seien nicht eingebracht worden.

Abg. Baum interessierte, ob seitens des TLZR die Auffassung vertreten werde, dass die Server, mithin die Hardware und die Infrastruktur, jeweils in den Gerichten oder aber zentral im TLRZ vorgehalten, gewartet und bearbeitet werden sollte, worauf **Dr. Plehn** antwortete, dass dies eine strategische Frage sei, über die das TLRZ nicht zu entscheiden habe. Die diesbezügliche Entscheidungskompetenz komme der IT-Stelle bzw. dem TMMJV zu. Dem TLRZ würden lediglich Vorschläge und geplante Anforderungen mitgeteilt. Im Anschluss daran fänden Gespräche dazu statt, wie diese Anforderungen umgesetzt werden könnten.

– **Dr. Hasse, TLfDI, Vorlage 7/5233**, wies einleitend auf die eingereichte schriftliche Stellungnahme hin und kündigte an, im Rahmen seiner nachfolgenden Ausführungen auf einige Punkte aus dieser schriftlichen Stellungnahme und ergänzend auf weitere Thematiken einzugehen.

Dr. Hasse führte sodann aus, entgegen einer möglichen ersten Annahme gehe es vorliegend nicht um ein Justizdatenschutzgesetz. Vielmehr solle das geplante Gesetz Regelungen zum Einsatz von IT-Technik im Justizbereich und dessen Überwachung durch Kontrollgremien enthalten. Die vorgeschlagenen Regelungen seien sachgerecht. Obgleich insoweit das materielle Datenschutzrecht, die DSGVO und das ThürDSG, keine unmittelbare Rolle spiele, werde seinerseits angeregt, in den Gesetzentwurf eine Norm aufzunehmen – wie in Schleswig-Holstein geschehen –, laut der das materielle Datenschutzrecht auch im Anwendungsbereich des geplanten Gesetzes gelte. Sicherlich könnte vorausgesetzt werden, dass dies im Bereich der Justiz bekannt sei. Da aber nicht nur Volljuristen das neue Gesetz anzuwenden hätten, halte er eine Erinnerung an das Fortgelten des materiellen Datenschutzrechts für geboten.

Anders als in Thüringen vorgesehen enthalte das gleichlautende Gesetz der Freien und Hansestadt Hamburg eine Evaluierungsklausel. Die betreffende Evaluierung habe stattgefunden; die Ergebnisse lägen ihm aber noch nicht vor.

Dr. Hasse regte an, in das geplante Gesetz eine Verordnungsermächtigung aufzunehmen, mit der der Exekutive ermöglicht würde, ohne Mitwirkung der Legislative schnell effektive Regelungen zur Behebung etwaiger Mängel zu treffen.

Unter § 9 des Gesetzentwurfs fände sich eine Regelung zur Einrichtung und zu den Zuständigkeiten einer IT-Kontrollkommission, die für wesentlich gehalten werde. Ausgehend vom Wortlaut der geplanten Regelung solle dieser IT-Kontrollkommission die Einhaltung und Kontrolle des sich aus § 3 Satz 1 des Gesetzes ergebenden besonderen Schutzbedürfnisses, nicht aber des materiellen Datenschutzrechts obliegen. Insoweit sei auf Erwägungsgrund (20) zur DSGVO zu verweisen, laut dem es auch eine Kontrollstelle im Justizbereich geben solle, die sich mit der Einhaltung des materiellen Datenschutzrechts, mithin insbesondere der DSGVO und der Justiz-Richtlinie, befasse. Die gegebenenfalls vertretene Auffassung, dass dafür der TLfDI zuständig sei, wäre unrichtig, da dieser gemäß § 2 ThürDSG im Justizbereich nur für nicht justizielle Angelegenheiten zuständig sei, so beispielsweise für Verwaltungsangelegenheiten oder den Beschäftigtendatenschutz. Ein Gremium zur Überwachung der Einhaltung des materiellen Datenschutzrechts im Justizbereich gebe es in Thüringen nicht. Da die unter § 9 erwähnte IT-Kontrollkommission lediglich für den in

§ 3 Satz 1 des Gesetzentwurfs genannten Bereich zuständig sein sollte, würde sich in der Folge eine Regelungslücke ergeben, die geschlossen werden müsste. Dr. Hasse regte an, dies entweder in diesem Gesetz – was er nicht befürworten würde – oder mittels Verwaltungsvorschrift, in einem Erlass zu regeln. Gern wirke er hierbei unterstützend mit.

Abg. Henfling verwies auf den letzten von Dr. Hasse angesprochenen Punkt und fragte, ob er eine ähnliche Regelung befürworte, wie sie der Thüringer Landtag für sich erlassen habe, was **Dr. Hasse** bejahte.

– **Herr Rahn, Informationstechnischer Dienst, TMMJV**, äußerte eingangs, die zu ihm vorgenommene Angabe „Informationstechnischer Dienst beim TMMJV“ sei nicht ganz richtig. Vielmehr sei er der Leiter des IT-Referats, der IT-Stelle für die Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Der Erlass des geplanten Gesetzes werde ausdrücklich begrüßt, weil damit für ihr Handeln Klarheit und Transparenz geschaffen würde.

Beabsichtigt seien Regelungen zur Überprüfung durch ein Kontrollgremium, was im Hinblick auf die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit und das Misstrauen, mit dem man der IT oftmals begegne, für wichtig gehalten werde. Einen Lenkungskreis habe man bereits etabliert; ein starker Lenkungskreis werde für erforderlich gehalten, um den fachlichen Bezug herstellen und so Vorgaben der Oberpräsidenten und Präsidenten sowie der Generalstaatsanwälte aufnehmen, bewerten und umsetzen zu können.

Letztlich würden mit dem geplanten Gesetz Möglichkeiten geschaffen, Dienstleistungen auf einem ordentlichen Weg auf einen starken Landesdienstleister, das TLRZ, zu übertragen. Die IT sei in den letzten 15 Jahren stark gewachsen und habe sich erheblich verändert. Zudem seien die Anforderungen an die IT und deren Verfügbarkeit gestiegen, denen man in Jena schon aufgrund der vorhandenen baulichen Gegebenheiten nicht mehr gerecht werden könne. Als Alternative zu einer Übertragung von Leistungen auf einen Landesdienstleister käme letztlich die Einrichtung eines eigenen Justizrechenzentrums, eines eigenen Justizdatennetzes in Betracht, was anfangs auch diskutiert, dann aber aufgrund des damit verbundenen finanziellen und personellen Aufwands schnell wieder verworfen worden sei. Auch seiner Auffassung nach sei dieser damals angedachte Weg nicht sinnvoll.

Im Ergebnis spreche man sich ganz klar für die Verabschiedung des geplanten IT-Gesetzes aus. Es werde von hohem Nutzen sein.

Abg. Baum merkte an, beim ersten Lesen des Gesetzentwurfs seien ihr die vielen Gremien aufgefallen. Sie fragte, ob diese geplanten Gremien ausgehend von den damit verbundenen fachlichen Bezügen sinnvoll seien.

Herr Rahn teilte mit, den Lenkungskreis der IT-Stelle gebe es bereits seit längerer Zeit als informelles Gremium. Dieser werde gelebt und bilde für sie, die dem Thüringer Oberlandesgericht als Dienststelle zwar angegliedert seien, aber letztlich in der Verantwortung für alle Gerichte und Staatsanwaltschaften stünden, ein wesentliches Instrument. Über dieses werde ihnen gespiegelt, ob sie ihre Arbeit gut machen würden oder aber ob daran Kritik, an der man sich orientieren könne, geübt werde.

Unter Bezugnahme auf die Dr. Plehn von Abg. Baum gestellte Frage zu Standortservern, führte Herr Rahn aus, dass es diese noch gebe. Ziel sei es, im TLRZ die zentralen Systeme, Verfahren, wie beispielsweise die E-Akte, zu betreiben. Allerdings habe man an den jeweiligen Standorten teilweise noch Fileablagen, also Dateiablagen, oder auch Domain Controller für das Anmelden am Rechner, was mit den Netzbandbreiten zusammenhänge. In Thüringen bestehe nur eine singuläre Anbindung an das Landeskommunikationsnetz. Das stelle bei aller Hochverfügbarkeit, die geschaffen werde, einen wesentlichen Schwachpunkt dar. Solange man darauf angewiesen sei, in einem gewissen Antwortzeitverhalten etwas anbieten zu wollen, werde man an Standortserver angebunden sein, die in entsprechenden Serverräumen stünden.

Abg. Baum interessierte, inwiefern die in Thüringen zur Nutzung von Open-Source-Software bestehenden Regelungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Gerichte Anwendung fänden und für den Einsatz von Open-Source-Technologie Bedeutung hätten.

Herr Rahn berichtete, in Teilbereichen werde bereits Open-Source-Software eingesetzt; das sei insbesondere im Bereich der Linux-Betriebssysteme der Fall. Erst gestern sei der Einsatz von Open-Source-Software wieder thematisiert worden, da man sich insoweit mehr Vorgaben und Steuerung von oben wünsche, um mittelfristig planen zu können.

Das grundlegende Bekenntnis zur Open Source werde unterstützt. Da man an sehr vielen Fachsystemen in Länderverbänden beteiligt sei, könne der Einsatz von Open-Source-Software nur mittelfristig umgesetzt werden. Das bedeute, wenn es ein Bekenntnis zu Open

Source gebe, sei es notwendig, auch die Umsetzung dieses Bekenntnisses zu planen. Solche Planungen könnten dann in den nächsten drei bis fünf Jahren umgesetzt werden.

Abg. Dr. Martin-Gehl nahm auf die Feststellung Bezug, dass keine Probleme im Hinblick auf die Wahrung der Belange der richterlichen Unabhängigkeit gesehen würden. Sie fragte, ob diese Bewertung uneingeschränkt gelte, und wies zugleich auf zahlreiche Stellungnahmen aus der Richterschaft hin, in denen mit Blick auf die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit immer wieder Bedenken bezüglich des Einsatzes externer Dienstleister geäußert worden seien.

Herr Rahn führte erläuternd für den Bereich des TLRZ aus, es werde die Rechenleistung und ein Speichernetzwerk mit angeschlossenem Datensicherungssystem als leere Hülle bereitgestellt, an der man sozusagen andocke. Es würde lediglich diese Hülle genutzt, ohne dass das TLRZ Zugriff auf Justizdaten erhalte. So sähen die Planungen aus. Es würde mithin eine klare Trennung geben, die auch überprüfbar wäre.

Abg. Dr. Martin-Gehl gab zu bedenken, dass sie den Gesetzentwurf in der Weise verstanden habe, dass auch externe Anbieter, nicht nur das TLRZ, einbezogen werden könnten. Bezüglich des TLRZ habe die Richterschaft weniger rechtliche Bedenken geäußert.

Herr Rahn informierte, bereits jetzt werde mit externen Dienstleistern zusammengearbeitet, die im Rahmen eines Vergabeverfahrens beauftragt würden und an Verschwiegenheitsklauseln gebunden seien. Diese hätten grundsätzlich keinen Zugriff auf Produktivdaten; wenn das der Fall wäre, dann nur in anonymisierter Form. Verschwiegenheitserklärungen würden die Kenntnisnahme von raum-, orts- und personenbezogenen Daten ausschließen. Überdies enthielten diese Erklärungen einen Hinweis darauf, dass man sich bei einem Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht strafbar machen könne.

Abg. Dr. Martin-Gehl erkundigte sich, ob die geplanten Regelungen zum Lenkungskreis als hinreichend bewertet würden. Seitens der Richterschaft seien insoweit insbesondere im Hinblick auf die Zuständigkeitsverteilung zwischen Ministerium und Lenkungskreis Bedenken dahin gehend geäußert worden, dass die Zuständigkeit des Lenkungskreises nicht ausreichend sei, weil man keinen Einfluss auf strategische Entscheidungen nehmen könne.

Herr Rahn erinnerte, im Rahmen seiner einleitenden Ausführungen habe er den Begriff „starker Lenkungskreis“ verwandt. Ein solch starker Lenkungskreis sei seiner Meinung nach wünschenswert, indes weniger im Verhältnis zum Ministerium. Vielmehr würden Personen mit Praxiskenntnis und -erfahrung benötigt. Man wolle für das eigene beabsichtigte Handeln und Tun eine gewisse Sicherheit, was schlussendlich der Praxis zugutekommen würde.

Abg. Henfling nahm auf die Äußerung Bezug, dass betreffs der Nutzung von Open Source mehr Lenkung von oben erbeten sei, und erklärte, diese Aussage in der Weise zu deuten, dass mehr Lenkung im Verbund mit den anderen Ländern bzw. von Bundesebene gewünscht sei. Ergänzend stellte Abg. Henfling heraus, dass in Thüringen die Vorzüge von Open Source klar gesehen würden.

Herr Rahn betonte, es bedürfe einer Strategie zum Umgang mit Open Source. Für ungünstig würde erachtet, wenn an einer Stelle die Entscheidung ergehe, Open-Source-Software einzusetzen, beispielsweise in der Büroumgebung oder für Sonstiges, und sodann festgestellt werde, dass nun innerhalb der Landesverwaltung kein Datenaustausch mehr möglich sei oder dafür beispielsweise Dokumente umständlich konvertiert werden müssten.

Abg. Henfling resümierte, gefordert würden gemeinsame Standards und Schnittstellen, worauf **Herr Rahn** klarstellte, dass er diese für Thüringen für notwendig halte. Er fügte hinzu, es müsste ein gemeinsames, konzertiertes Vorgehen strategisch geplant werden. Im Anschluss an diese Planungen könne an die Verbünde herangetreten und die Vorstellung des Landes eingebracht werden.

Abg. Henfling verwies auf die Bewertung von Dr. Hasse, wonach eine Regelungslücke im Hinblick auf die Kontrolle des materiellen Datenschutzrechts im Justizbereich bestehe und daher weitergehender Regelungsbedarf gegeben sei. Sie fragte Herrn Rahn, ob auch er diese Regelungslücke sehe und – wenn ja – ob diese Lücke mittels einer gesonderten Regelung geschlossen werden sollte.

Herr Rahn äußerte, eine solche ergänzende Regelung halte er nicht für erforderlich, da das materielle Datenschutzrecht neben dem geplanten Gesetz fortgelten würde.

Abg. Henfling gab zu bedenken, dass die datenschutzrechtlichen Regelungen für den richterlichen Bereich nicht gelten würden. Eine vergleichbare Sachlage habe sich seinerzeit für den Landtag ergeben, der deshalb für seinen Bereich eine Datenschutzordnung erlassen

habe, worauf **Herr Rahn** entgegnete, dass er betreffs dieser Frage wohl der falsche Ansprechpartner sei, da eine solche Regelung dann auch seiner Kontrolle dienen würde.

Abg. Marx betonte, Dr. Hasse habe darauf hingewiesen, dass eine europarechtliche Notwendigkeit gesehen werde, ein Gremium einzurichten, dem die Kontrolle der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben im Justizbereich obliege. Dort, wo er als TLfDI nicht zuständig sei, müsse es folglich ein Gremium mit einer solchen Zuständigkeit geben.

Abg. Marx erklärte ferner, im Fokus der geplanten Neuregelung stehe der Schutz der Daten von Gerichten und Staatsanwaltschaften. Sie fragte, ob auch ein Schutz der Daten der Nutzer der Justiz im weitesten Sinne, zum Beispiel von Rechtsanwälten, für sinnvoll erachtet werde.

Herr Rahn meinte, der vorgesehene Schutz, der erst einmal intern innerhalb der Justiz und über entsprechende Vereinbarungen dann auch im Verhältnis zu Dritten wie Dienstleistern bzw. Landesdienstleistern wirken würde, wäre seiner Meinung ausreichend. Der Schutz der personenbezogenen Daten der Anwälte oder auch von Gerichtsbeteiligten sei auf anderer Ebene geregelt.

Abg. Baum erwähnte, in einer Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf sei kritisiert worden, dass die sich im TLRZ befindlichen und für den Justizbereich bestimmten Server auch für nicht justizielle Bereiche genutzt würden und es lediglich eine Trennung bei der Software gebe. Sie erkundigte sich, ob die beschriebene Sachlage den Tatsachen entspreche und – wenn ja – ob die vorgetragene Kritik berechtigt sei.

Herr Rahn äußerte, sich nicht in der Lage zu sehen, auf diese Frage sachgerecht zu antworten. Man hätte diese der Vertreterin des TLRZ, Dr. Plehn, stellen sollen. Wie bereits dargestellt, werde lediglich eine Hülle zur Verfügung gestellt. Die Hardware sei in Schränken untergebracht. Wie die dortige Aufteilung vorgenommen sei, wisse er nicht.

Abg. Henfling interessierte unter Verweis auf die erwähnten Schnittstellen und Standards, inwieweit in Gesprächen mit der Polizei die Sicherstellung des Datenaustauschs in Bezug auf die Einführung der elektronischen Verfahrensakten thematisiert werde, worauf **Herr Rahn** antwortete, dass die Federführung für diesen Bereich beim Ministerium bzw. bei der dortigen Projektleitung liege. Es gebe einen unmittelbaren Dialog mit der Polizei. Der Leiter des Referats 17 des TMMJV komme aus dem Bereich der Staatsanwaltschaften und verfüge daher über die notwendige umfassende Praxiserfahrung.

Abg. Henfling fragte ergänzend, ob mit Blick auf das geplante Gesetz bezüglich Schnittstellen und Standards weiterer Regelungsbedarf gesehen werde, worauf **Herr Rahn** antwortete, dass der Datenaustausch über definierte Schnittstellen erfolge und zugleich aber ein gutes und hohes Ausbaupotenzial bestehe. Ein Datenaustausch mit der Polizei betreffs Fachverfahrensdaten finde schon seit langer Zeit statt und funktioniere gut. Schlussendlich komme es auf die beteiligten Personen an. Wenn diese wollten und miteinander kommunizieren könnten, ließen sich gute Lösungen umsetzen. Er sei insoweit zuversichtlich. Nicht unerwähnt wolle er gleichwohl lassen, dass er im letzten Jahr an einer in Berlin stattgefundenen Veranstaltung teilgenommen habe, auf der auch aus anderen Bundesländern berichtet worden sei, dass sich die Polizei anfänglich von dem Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen nicht tangiert gefühlt habe. Es sei wohl kundgetan worden, dass die Umsetzung noch Zeit hätte und man damit gegebenenfalls im Oktober 2025 anfangen würde. Dieser Einstellung wirke die Justiz selbstverständlich entgegen. Es gebe dazu einen guten Dialog.

Abg. Dr. Martin-Gehl äußerte, § 5 des geplanten Gesetzes solle Regelungen zur IT-Stelle der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften enthalten, die organisatorisch dem Thüringer Oberlandesgericht angegliedert sei. Dies sehe zum Beispiel der Thüringer Richterbund kritisch, der deshalb angeregt habe, die geplante Regelung zu überdenken. In Hessen sei man anders vorgegangen und habe dafür eine besondere Landesbehörde geschaffen. Abg. Martin-Gehl fragte Herrn Rahn, wie er die Überlegung, dafür eine gesonderte Behörde einzurichten, im Hinblick darauf bewerte, dass die Einflussmöglichkeit der Richter und Staatsanwälte gewahrt werden müsse.

Herr Rahn meinte, eine leichtere praktische Umsetzbarkeit könnte wohl dann gegeben sein, wenn man eine eigene Landesbehörde einrichten würde oder wenn dies als Abteilung des Ministeriums konzipiert wäre, da man sich von der reinen Verwaltungsarbeit immer weiter entferne. Das gelte zum Beispiel für die Gewinnung neuer Mitarbeiter, wo man andere Wege als die Verwaltung gehen müsste. Auch im Zusammenhang mit der Gewährung des mobilen Arbeitens bestünden Unterschiede im Vergleich zur allgemeinen Verwaltung.

Sicherlich könnte es als problematisch eingeschätzt werden, wenn man einem Gerichtszweig organisatorisch zugeordnet sei, weil damit das Risiko einhergehen könnte, dass der betreffende Gerichtszweig im Vergleich zu den anderen Fachgerichten und Staatsanwaltschaften primäre Beachtung finde. Dem versuche man, mittels eines aktiven Austauschs zu begegnen. Gleichwohl sei die Nähe zu dem betreffenden Gerichtszweig vorhanden und könne nicht geleugnet werden. Etwas Vergleichbares gebe es zum Beispiel

für den Bereich der Gerichtsorganisation, der bei ihnen angesiedelt sei. Es sei immer etwas schwieriger, auf die Fachgerichte und Staatsanwaltschaften zuzugreifen, weil ihre Verwaltung dann darauf verweise, dass sie für die Fachgerichte und Staatsanwaltschaften nicht zuständig sei. Einen Vorteil würde es gegebenenfalls darstellen, mit einem eigenen Stellenplan zu arbeiten, da man auf diese Weise eine gewisse Flexibilität erhalten könnte. Er sehe sich indes nicht in der Lage, zu beurteilen, ob so etwas umsetzbar wäre.

– **Herr Lenzer, IT-Leitstelle des Thüringer Justizvollzugs, TMMJV**, erklärte zu Beginn, überrascht gewesen zu sein, dass man ihn zu dieser Anhörung eingeladen habe, da er den Justizvollzug nicht unter das geplante Gesetz subsumieren würde. Ziel der in dem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen sei die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit und die Sicherstellung der Trennung von Judikative und Exekutive. Der Justizvollzug sei Teil der Exekutive, sodass für diesen Bereich kein gesonderter Regelungsbedarf gesehen werde.

Abg. Baum äußerte, ihrer Erinnerung nach habe es in der Strafvollzugskommission die Diskussion gegeben, welche Informationen behördlichen Einrichtungen, Justizvollzugsanstalten und Gerichten zu Straftätern vorliegen sollten. Ausgehend davon erkundigte sie sich, ob in dem geplanten Gesetz diesbezügliche Regelungen zu Schnittstellen und zur Übergabe von Informationen für notwendig gehalten würden.

Herr Lenzer meinte, seines Wissens sei die angesprochene Thematik immer noch aktuell. Die Landesregierung habe einen Gesetzentwurf für ein Thüringer Gesetz zur Einführung eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes und zur Anpassung weiterer Vorschriften des Justizvollzugs eingebracht; die Beratung dazu sei noch nicht abgeschlossen. Mit diesem Gesetz würden die durch Abg. Baum erwähnten Punkte geregelt.

Abg. Henfling stellte heraus, der hier beratene Gesetzentwurf ziele darauf ab, sicherzustellen, dass Daten möglichst medienbruchfrei von der Polizei über die Staatsanwaltschaft zum Richter und dann auch in den Vollzug übermittelt werden könnten. Dabei gehe es nicht um Fragen des Datenschutzes, sodass der Justizvollzug ihrer Meinung nach von dem hier beratenen Gesetz jedenfalls mittelbar betroffen sei. Abg. Henfling interessierte, ob die Datenübermittlung über Schnittstellen im Justizvollzug jedenfalls diskutiert werde oder ob man sich lediglich der Exekutive zugehörig fühle.

Herr Lenzer antwortete, in erster Linie sehe man sich als Teil der Exekutive. Die Zusammenarbeit mit der Polizei hätten sie vor vielen Jahren schon einmal angestrebt. Die

Polizei habe damals angefragt, ob Informationen, die bislang mittels Papier zur Verfügung gestellt worden seien, in ihr System INPOL elektronisch übermittelt werden könnten. Mit dieser Bitte habe man sich befasst. Nach Jahren habe sich dann aber als Problem herausgestellt, dass die Polizei nicht in der Lage sei, die Übergabedateien in ihr System zu importieren. Schlussendlich habe die Polizei die betreffenden Daten per E-Mail an Mitarbeiter übersandt, die diese dann händisch in das INPOL-System eingepflegt hätten. Im Gegensatz zur Polizei würden sie im Justizvollzug ihre Software selbst entwickeln und hätten insoweit Gestaltungsfreiheit. Die Polizei habe diese Möglichkeit nicht, da sie einem Entwicklerverbund angehöre.

– **Herr Köster, OSB Alliance – Open Source Business Alliance e. V. Stuttgart, Zuschritt 7/2609**, führte aus, er engagiere sich ehrenamtlich in dem Open-Source Business Alliance Bundesverband für digitale Souveränität e. V.; dort sei er Co-Sprecher. Er arbeite für einen IT-Dienstleister, die SVA System Vertrieb Alexander GmbH; dort sei er für den Vertrieb in der allgemeinen Bundesverwaltung zuständig. Deshalb seien viele Themen, die im Rahmen der Anhörungen angesprochen worden seien, in seiner beruflichen Tätigkeit sehr präsent.

Unter Bezugnahme auf die eingereichte Stellungnahme erklärte Herr Köster, der vorliegende Gesetzesentwurf werde sehr positiv bewertet. Ohnehin würden viele der hier in Thüringen umgesetzten Initiativen befürwortet. Unter anderem habe man vor vier/fünf Jahren ein Gesetzgebungsverfahren zum Vorrang von Open Source sehr positiv begleitet.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthalte zahlreiche organisatorische Überlegungen, sage allerdings wenig zu der einzelnen Fachanwendung aus. Diesbezüglich sollten Open-Source-Software und offene Standards vorrangig zur Anwendung kommen. In der eingereichten schriftlichen Stellungnahme sei anhand von Beispielen dargestellt worden, wie andere Bundesländer auf diesem Gebiet agieren würden.

Ihrer Auffassung nach biete Open-Source-Software nicht nur für Fachanwendungen, sondern auch für die Infrastruktur viele Vorteile. Während für die Regulierung von Bedeutung sei, wo sich Server bzw. Datenspeicher befänden, habe dies für den IT-Bereich keine hohe Relevanz mehr. Die eigentliche Information enthielten die Fachanwendungen oder die Dokumente, die eine Fachanwendung erzeuge. Für die Nutzung einer Fachanwendung sei nicht von Bedeutung, wo diese laufe. Dafür würden lediglich zugewiesene Attribute benötigt, wie Speicher und Netzwerk, was heutzutage primär virtuell umgesetzt werde und nicht mehr so stark von der zugrundeliegenden Infrastruktur abhänge. Ob sich ein Server bei einem

Landesdienstleister, einem Ministerium oder Gericht befinde, habe für die Nutzung einer Fachanwendung keine Bedeutung. Für eine solche Denkweise und Logik werde geworben. Es müsse mehr in Prozessen und Strukturen gedacht werden. Der Datenschutz müsse nicht unbedingt am Netzwerkkabel gelöst werden, sondern mittels Strukturen. Gleiches gelte für die Resilienz.

Zentralisierung werde begrüßt, da damit Effizienzgewinne verbunden seien. Entscheidend sei nach Ihrem Dafürhalten, wer den Auftrag für die jeweilige Fachanwendung erteile und wer die Hoheit über die Fachanwendung und die betreffenden Zugriffsrechte habe. Das sei entscheidender als die Infrastruktur.

Abg. Henfling schloss sich den Ausführungen von Herrn Köster an und fragte, welche konkreten Handlungsvorschläge unterbreitet würden. Sie interessierte insbesondere, wer für den Bereich „Security by Design“ und die Frage, wie eine Fachanwendung aussehen solle, in Bezug auf das hier beratene Gesetz zuständig sein solle bzw. ob sich die geplanten Gremien bzw. der Lenkungskreis primär damit und weniger mit der Frage, wo der Server stehe und wer darauf Zugriff habe, befassen solle.

Herr Köster konkretisierte, wenn der Landesdienstleister bereit sei, einen Serverpark für die Justiz zur Verfügung zu stellen, könnte durch den Lenkungskreis entschieden werden, welche Fachanwendung, zum Beispiel Anwendungssoftware, beauftragt werde.

Auf die Frage zur Zuständigkeit für die strategischen Themen antwortete Herr Köster, heutzutage laufe eine Fachanwendung auf einem Container, der vollkommen unabhängig sei. Insofern sei denkbar, dass diejenigen, die einen Bedarf für eine bestimmte Fachanwendung hätten, zum Beispiel an einer E-Akte oder einem Ablagesystem, entscheiden würden, wie sie ihre Belange organisieren wollten, ob sie eine Software, die in anderen Ländern zur Anwendung komme, prüfen, weiterentwickeln oder ob sie eine eigene Software entwickeln wollten.

Sowohl im Bereich der Hardware als auch bei Anwendungen könnten Open-Source-Lösungen genutzt werden. Es gebe bereits zahlreiche Anwendungen, die sehr stark seien und stabil laufen würden.

Abg. Baum äußerte, durch Herrn Köster seien die in Thüringen bestehenden Regelungen zum Vorrang von Open Source lobend erwähnt worden. Man habe bereits darauf verwiesen, dass sich im Rahmen der Umsetzung immer wieder die Frage stelle, wer die entscheidenden

Vorgaben zu machen habe. In ihrer Stellungnahme sei die OSB Alliance beispielhaft auf Rheinland-Pfalz eingegangen und habe das dortige Handeln positiv erwähnt. Abg. Baum fragte, an welchen Stellen und in welchen Bereichen Entscheidungen der Exekutive notwendig seien, um den Einsatz von Open-Source-Produkten voranzutreiben.

Herr Köster schilderte, seines Wissens seien im Bereich der Hardware, also der Infrastruktur, Open-Source-Produkte weit verbreitet, mittlerweile fast zum Industriestandard geworden. Nicht außer Betracht lassen dürfe man, dass in der Verwaltung seit Langem gewachsene Strukturen bestünden, in die möglicherweise auch private Entwickler eingebunden seien, weshalb Änderungen zum Teil nur schwer umgesetzt werden könnten. Für den Bereich der Exekutive fehle es insoweit noch an Erfahrungswerten. Bedeutung habe, welche vertraglichen Grundlagen für solche Aufträge genutzt würden und wer für die Entwicklung zuständig sei, ob das über Mitarbeiter in der Verwaltung geschehe oder über einen halböffentlichen Dienst, der als GmbH organisiert sei. Er gehe davon aus, dass bei der Novellierung der Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen nun auch Open-Source-Anwendungen berücksichtigt würden.

Wenn die präsenten Anwendungstools, kollaborative Anwendungssoftware, flächendeckend zum Einsatz kommen würden und man damit mehr Erfahrung gesammelt habe, sollte die Verwendung von Open-Source-Produkten nicht nur im Bereich der Hardware und Infrastruktur, sondern auch bei den Fachanwendungen deutlich schneller und besser gelingen.

Abg. Henfling interessierte, ob empfohlen werde, bei der Beschaffung von Hard- und Software mit klaren Richtlinien zu arbeiten und Zuständigkeiten zu zentralisieren, um den unterschiedlichen Entwicklungen in den Verwaltungen entgegenwirken zu können.

Herr Köster berichtete, viele Länder und auch der Bund hätten mit der Zentralisierung der Digitalisierung, was die Wirtschaftlichkeit, die Verfügbarkeit und auch die Beratung anbelange, gute Erfahrungen gemacht, da auf diese Weise Größen- und Skalenvorteile genutzt werden könnten. Dieses Vorgehen sei aufgrund der Vorgaben im Vergaberecht nicht einfach, aber möglich. Ihrerseits werde in jedem Fall empfohlen, auf eine Zentralisierung wertzulegen.

Die IT werde oftmals so behandelt, als ob es sich dabei um die Innenausstattung des Gebäudes handele, indem man sich befinde. Tatsächlich aber handele es sich dabei um eine Art Dienstrecht, um eine Basisvoraussetzung, sodass überlegt werden könnte und sollte, ob über Ministeriumsgrenzen hinweg nicht nur auf horizontaler, sondern auch auf vertikaler Ebene Synergien genutzt werden könnten.

– Herr Friedland, Offenes Thüringen, Jena, **Zuschrift 7/2617**, bemerkte einleitend, in Thüringen geschehe viel, allerdings komme davon im Alltag wenig an.

Der vorliegende Gesetzentwurf lasse eine sehr gute Absicht erkennen.

Aus dem Grundgesetz ergebe sich der Gewaltenteilungsgrundsatz, was sich auch in der IT-Architektur widerspiegeln müsse. Die drei staatlichen Gewalten würden gegeneinander agieren, aber auch zusammenarbeiten. Bei der Zusammenarbeit habe die Schnittstellenproblematik Bedeutung. Die jeweilige Staatsgewalt müsse unabhängig von der anderen bleiben. Möglich und denkbar seien durchaus Situationen, in denen die eine Gewalt gegen die andere arbeite. Nicht gewünscht sei sicherlich, dass man als Richter den Landes-CIO auf der Festplatte habe, der zuschauen, wie gerade gegen ihn ermittelt werde. Die klare Trennung der Gewalten müsse gewährleistet bleiben. Ausgehend davon würden bei aller Berechtigung der geplanten Regelungen noch sehr große Mängel in dem Gesetz gesehen. An manchen Stellen werde gefordert, dass man klar nachvollziehen können müsse, wann bzw. auf was ein Administrator Zugriff habe. Die damit verbundene Zielstellung sei nachvollziehbar. Allerdings entspreche dies einer IT von vor 30 Jahren; das habe mit moderner IT nichts zu tun. Es sei bereits erwähnt worden, dass heutzutage alles in Containern und in Clouds stattfindet. In dem geplanten Gesetz werde aber eine diesbezügliche notwendige Sicherheit und Verschlüsselung nicht thematisiert. Heutzutage könne davon ausgegangen werden bzw. sollte man davon ausgehen dürfen, dass dann, wenn man eine Festplatte bei einem Anbieter miete, sowieso immer eine Verschlüsselung aller Daten stattfinde. Das, was derjenige, der die Festplatte zur Verfügung stelle, mit den darauf abgespeicherten Daten anfangen könne oder nicht, sollte allein von der Verschlüsselung und der Gewährleistung dieser Verschlüsselung abhängen. Auch bei der Nutzung von Netzkabeln sollte standardmäßig verschlüsselt werden. Darüber hinaus gebe es die Metadaten, anhand derer festgestellt werden könne, wer, wann auf Daten zugreife, was heutzutage aber auch verschleiert werden könne. Hierbei handele es sich um Technologien, die seit 20 Jahren bekannt seien. Das heiße, der physikalische Bereitsteller sei in der Lage, mathematisch zu gewährleisten, dass er keinen Zugriff auf erfasste Daten erlangen könne. Er könne in diesem Fall auch keine Statistiken dazu erstellen, wer, wann, wie, wo auf verschlüsselte Daten zugreife. Das Gleiche könne auf Betriebssystemebene gewährleistet werden.

Die Fachanwendung sollte vor Ort, zum Beispiel bei den Gerichten selbst, betrieben werden. Die gesamte Infrastrukturangelegenheit sei ein an sich gelöstes technisches Problem. Er habe durchaus Verständnis dafür, dass die Justiz nach wie vor traditionell denke und gern eigene Infrastruktur vorhalten würde. Maßstab müsste aber eigentlich sein – wenn man sich traue –,

die Daten in einer Public Cloud, zum Beispiel bei Amazon oder Azure von Microsoft, abzuspeichern, weil die dortige Verschlüsselungsinfrastruktur für ausreichend erachtet werde. Dann aber sei man auch in der Lage, die betreffenden Daten über das TLRZ abzuspeichern. Denn das TLRZ sei genauso gefährlich wie Microsoft und Amazon.

Man habe im Zuge der Vorbereitung auf diese Anhörung das Thüringer Transparenzgesetz in den Blick genommen, um Informationen über die Zusammenarbeit zwischen Justiz und TLRZ zu erhalten. Diesbezüglich gebe es bestehende Vereinbarungen. Gefragt worden sei nach diesen Vereinbarungen, nach Schwachstellen und möglichen Angriffen in den letzten Jahren. Man habe dazu keinerlei Informationen erlangen können. Vielmehr sei ihnen erklärt worden, dass dann, wenn die abgefragten Fakten mitgeteilt würden, die Landes-IT angegriffen werden könnte. Diese Antwort zeuge von einem grundlegend falschen Verständnis von Sicherheit; so könne es nicht funktionieren. Seiner Auffassung nach werde auch der Lenkungskreis keine wirkliche Chance haben, für Transparenz und Sicherheit zu sorgen. Diesem werde sicherlich genauso wenig offen und ehrlich erzählt, wie die Sachlage sei und wo sich die Schwachstellen befänden. Große Bedeutung habe, wer Mitglied dieses Lenkungskreises sein werde. Dessen Mitglieder müssten in der Lage sein, qualifizierte Fragen zu stellen und entsprechend nachzuhaken. Herr Friedland regte an, viele der vorgesehenen Rechte dieses Lenkungskreises aus dem Gesetzentwurf herauszunehmen und in das Thüringer Transparenzgesetz zu überführen, damit jeder Anfragen stellen dürfe. Jeder sollte nachprüfen können, ob dem Gewaltenteilungsgrundsatz in Thüringen entsprochen werde. Jeder dürfte dann unangenehme Fragen stellen und hätte ein Recht darauf, diese Informationen zu erhalten. Nur auf diese Weise könne langfristig Security by Default, Datenschutz by Default, Transparenz by Default, Open Source by Default und Open Data sichergestellt werden. Im Moment könne man das nicht. Er wisse, dass dafür viele traditionelle Strukturen ursächlich seien. Deshalb gebe er nicht das erste Mal die Empfehlung, in Thüringen ein Ministerium für Transparenz und digitale Schnittstellen zu schaffen. Diesem Ministerium müsste im Vergleich zu anderen Ministerien eine gewisse Sonderstellung zukommen, weil dieses sozusagen Dienstleister wäre und für andere Ministerien arbeiten würde. Eine Ressorthoheit wäre dann wohl eher kontraproduktiv, weil dieses Ministerium ressortübergreifend arbeiten und Schnittstellen zwischen den Ministerien und den Abteilungen im Land schaffen solle. Man müsse vor allem unabhängig sein, was gegenwärtig wohl nicht gewährleistet sei. Jedenfalls werde ihnen das immer wieder gespiegelt, wenn sie Anfragen stellen würden.

Sie hätten zum Beispiel eine Anfrage zu einer konkreten in Thüringen eingesetzten Open-Source-Software gestellt. Daraufhin habe man ihnen einen geschwärzten Vertrag zur Kenntnis gegeben. Die vorgenommenen Schwärzungen seien für sie nicht von Interesse gewesen; für

wichtiger habe man erachtet, was der Vertrag nicht enthalten habe. Der Vertrag habe nämlich keine Charakteristiken von Open Source erkennen lassen. Vielmehr habe es sich um einen ganz normalen Softwarebereitstellungsvertrag gehandelt, der ebenso gut für Closed Software hätte abgeschlossen werden können. Mithin habe man zu konstatieren, dass bislang im Alltag die grundlegende Charakteristik von Open Source nicht gelebt werde. Genauso wenig könne man sich deshalb vorstellen, dass irgendwann vonseiten des IT-Landesdienstleisters Security & Privacy oder Transparenz by Default gelebt würden.

Abg. Weltzien nahm auf die Feststellung Bezug, dass die Bedrohungslage bei Amazon Web Services – beispielsweise – und dem TLRZ als ungefähr gleich oder ähnlich zu bewerten sei, und stellte dazu fest, dass es insoweit sicherlich vergleichbare Parameter gebe. Er fragte Herrn Friedland, ob er zustimmen würde, dass man die Bedrohungslage bei Amazon Web Services und beim TLRZ hinsichtlich möglicher Zugriffe von außen, auch transatlantischer Zugriffe, doch sehr unterschiedlich zu bewerten habe.

Herr Friedland antwortete, er stimme der wiedergegebenen Annahme zu, wohl aber nicht in der Weise, wie erwünscht. Weder Microsoft noch Amazon – beispielsweise – habe ein hohes Interesse an den Daten der Thüringer Justiz. Im Vergleich dazu könnte aber die eigene Exekutive, gegen die gerade ermittelt werde, eine sehr viel höhere Motivation haben, auf diese Daten zuzugreifen.

Abg. Dr. Martin-Gehl merkte an, sie habe die Ausführungen von Herrn Friedland dahingehend verstanden, dass Probleme aufgrund nicht ausreichender Verschlüsselung gesehen würden und dass die vom TLRZ bereitgestellte Infrastruktur genutzt werden könnte, wenn eine ausreichende und funktionierende Verschlüsselung sichergestellt wäre. Dieser Formulierung entnehme sie einen Unterton, und zwar in der Weise, dass Bedenken bestünden, dass eine ausreichende Verschlüsselung durchgesetzt werde.

Herr Friedland entgegnete, bislang habe man nicht in Erfahrung bringen können, ob überhaupt verschlüsselt werde, ob der Hauptspeicher, die Festplatte, die Netzwerkübertragung verschlüsselt seien, ob man Metadaten, die beim Zugriff über ein Netzwerk entstünden, irgendwie verschleierte. Nichts von dem, was man an Rückmeldungen erhalten habe, deute darauf hin, dass so etwas überhaupt existiere.

Vors. Abg. Möller informierte, die Landesregierung habe mitgeteilt, dass Dr. Hinkel, Präsident des Thüringer Oberverwaltungsgerichts, anwesend sei. Der Ausschuss habe ursprünglich beschlossen, Dr. Hinkel als Präsidenten des Thüringer Oberverwaltungsgerichts nur schriftlich anzuhören; die durch ihn eingereichte schriftliche Stellungnahme sei in Zuschrift 7/2615 verteilt worden. Gleichwohl habe Dr. Hinkel nun darum gebeten, sich im Rahmen des heutigen Anhörungsverfahrens auch mündlich äußern zu dürfen.

Der Ausschuss kam überein, Dr. Hinkel, Präsident des Thüringer Oberverwaltungsgerichts – seiner entsprechenden Bitte folgend – auch mündlich anzuhören.

– **Dr. Hinkel, Präsident des Thüringer Oberverwaltungsgerichts, Zuschrift 7/2615**, stellte dar, er habe im Rahmen der heutigen mündlichen Anhörung den Eindruck gewonnen, dass möglicherweise ein Gesichtspunkt, den er für wichtig halte, aus dem Blick geraten sei. Deshalb habe er gebeten, sich auch im Rahmen der mündlichen Anhörung äußern zu dürfen.

Die Digitalisierung der Justiz werde nicht zum Selbstzweck betrieben. Man habe bislang viel über technische, handwerkliche, strategische Dimensionen dieses Gesetzesentwurfs gesprochen. Es sei gut und richtig, dass man sich darüber Gedanken mache und zum Beispiel auch in den Blick nehme, dass Zentralisierung Vorteile biete. Gleichwohl dürfe nicht unbeachtet bleiben, warum die Digitalisierung der Justiz umgesetzt werde. Dies geschehe doch mit der Zielstellung, sich einer verändernden Gesellschaft anzupassen, die zu Recht Anspruch darauf habe, dass auch die Justiz moderne elektronische Medien nutze. Letztlich aber stelle die Digitalisierung der Justiz für die Justiz ein Handwerkszeug dar. Die heutige Anhörung, die dazu geführte Diskussion und auch der Gesetzesentwurf würden ihm den Eindruck vermitteln, dass der „Schwanz mit dem Hund wedeln“ solle.

Er wolle auf das zurückkommen, was Herr Rahn angesprochen habe. Dieser habe einen starken Lenkungsreis gefordert, in den die Präsidenten die Belange der Justiz einbringen könnten. Nach der Gesetzesbegründung sei das so. Nach dem Gesetzeswortlaut aber könnten die Präsidenten lediglich Empfehlungen geben. Wie bekannt, komme es aber primär auf den Wortlaut des Gesetzes an.

Es sei angesprochen worden, dass letztlich nicht entscheidend sei, wo Server stünden, sondern welche Fachanwendung genutzt würde. Dieser Meinung schließe er sich an. Wenn es aber so sei, dass nach dem heutigen Stand IT-technischer Entwicklungen keine formalen

Kriterien mehr herangezogen werden könnten, sollte doch für wichtig gehalten werden, Verfahren und Instrumente zu implementieren, mittels derer insbesondere diejenigen, die tagtäglich mit der Digitalisierung der Justiz arbeiten würden, also Richter und Staatsanwälte, ihre Interessen im Vorfeld einspeisen könnten, nicht erst nachträglich in einer Kontrollkommission, die gegebenenfalls, wenn es zu Verstößen oder zu Unzulänglichkeiten komme, aufgerufen würde. Dr. Hinkel stellte heraus, dass er nicht dafür plädiere, diese Gremien nicht zu schaffen. Allerdings sollten Verfahren implementiert werden, im Rahmen derer die Interessen derjenigen, die tagtäglich mit der elektronischen Akte arbeiten würden, rechtzeitig bzw. frühzeitig Berücksichtigung finden könnten.

Abg. Henfling erklärte, dem durch Dr. Hinkel gewonnenen Eindruck widersprechen zu wollen. Die hier diskutierte Frage, was IT im Jahr 2023 leisten könnte, sei durchaus relevant. Sie schließe sich insoweit der Auffassung von Herrn Friedland an, wonach eine physische Trennung des Bereichs der Exekutive einerseits und des Bereichs der Judikative andererseits auf Servern technisch nicht funktioniere. Für sie sei zugleich die von Dr. Hinkel formulierte Forderung nachvollziehbar, wonach im Vorfeld sichergestellt werden müsse, dass die Belange derjenigen, die täglich mit der Digitalisierung in der Justiz arbeiten würden, in dem geplanten Gesetz ausreichend abgebildet würden. Dann müsste ihrer Auffassung nach aber auch gefordert werden, die Beteiligung an der Sicherheitskonzeptionierung für die betreffenden Verfahren und die Sicherheitskonzeptionierung selbst, mithin die Frage, wo in welcher Weise verschlüsselt werde, um auch dem Gewaltenteilungsgrundsatz zu entsprechen, gesetzlich zu normieren. Zudem sei das Bemühen wichtig, dass die Perspektive der Gerichte in dieser Sicherheitskonzeptionierung unmittelbar Berücksichtigung finde. Sie schließe sich der Auffassung an, dass es nicht ratsam sei, deren Belange im Gesetz nicht abzubilden und diese hinterher im Lenkungskreis nur beratend mitwirken zu lassen.

Dr. Hinkel stellte fest, der von Abg. Henfling unterbreitete Normierungsvorschlag habe durchaus etwas für sich. Allerdings sei das Gesetzgebungsverfahren schon recht weit vorangeschritten. Deshalb habe er in der eingereichten schriftlichen Stellungnahme angeregt, jedenfalls die Kompetenzen des Lenkungskreises zu erweitern; diese Forderung mache keine wesentliche Neuregelung im Gesetzentwurf notwendig. Gleichwohl stelle der von Abg. Henfling unterbreitete Vorschlag die noch bessere Lösung dar.

Abg. Dr. Martin-Gehl meinte, sie habe die Ausführungen in der eingereichten schriftlichen Stellungnahme so verstanden, dass angeregt werde, die Kompetenzen des Lenkungskreises zu erweitern. Nach dem Gesetzentwurf könnten von diesem lediglich Empfehlungen ausgesprochen werden. Abg. Dr. Martin-Gehl erkundigte sich, welche alternative Regelung

vorgeschlagen werde, ob dem Lenkungskreis Mitwirkungsbefugnisse eingeräumt werden sollten, sodass er die Möglichkeit hätte, auf Entscheidungen Einfluss zu nehmen.

Dr. Hinkel verwies auf den in der eingereichten schriftlichen Stellungnahme aufgeführten Formulierungsvorschlag, der im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens schon einmal unterbreitet worden sei. In Betracht komme auch, wie in Hessen zu verfahren, wo man nach einem hierzu ergangenen Urteil eines Gerichts die Formulierung „beteiligt“ aufgenommen habe. In diese Richtung gehe seine Empfehlung.

Der Tagesordnungspunkt wurde nicht abgeschlossen.

Protokollantin